

ein solcher Satz, abgesehen davon, daß dadurch der Italiener besser gestellt würde, als der im Auslande wohnhafte Schweizer, sicherlich dem Staatsvertrage vollständig fremd, und der Grundsatz des Staatsvertrages vielmehr der, daß Italiener in der Schweiz in Bezug auf Niederlassung wie die Schweizerbürger, nicht schlechter und nicht besser, behandelt werden sollen. Kann sich aber Rekurrent nicht darauf berufen, daß er nicht gleich behandelt worden sei, wie ein Schweizerbürger, so muß die Beschwerde als unbegründet verworfen werden. Denn, abgesehen von erbrechtlichen Streitigkeiten, läßt der erwähnte Staatsvertrag die Gerichtsstandsverhältnisse durchaus unberührt und ist eine Verständigung über dieselben gerade dadurch verunmöglicht worden, weil Italien den Grundsatz, daß der Schuldner für persönliche Ansprachen nur an seinem Wohnorte gesucht und belangt werden könne, nicht anerkennen wollte. (Vergl. Botschaft des Bundesrathes vom 9. Oktober 1868, Bundesblatt vom Jahr 1868 Band III, S. 441 ff. und Bericht der ständeräthlichen Kommission vom 23. November 1868, a. a. D. S. 882).

Demnach hat das Bundesgericht
erkannt:

Die Beschwerde ist als unbegründet abgewiesen.



B. CIVILRECHTSPFLEGE

ADMINISTRATION DE LA JUSTICE CIVILE



I. Verfahren vor dem Bundesgerichte in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten.

Procédure à suivre devant le Tribunal fédéral en matière civile.

Revision von Civilurtheilen. — Révision de jugements civils.

119. Urtheil vom 8. November 1878 in Sachen
Chelente Seg.

A. Das Bundesgericht erkannte unterm 23. August 1878, in Abänderung eines Urtheils des thurgauischen Obergerichtes vom 27. Juni 1878, durch welches die Litiganten definitiv geschieden worden waren, es seien die Chelente Seg-Germann auf die Dauer von zwei Jahren, von heute an, zu Tisch und Bett getrennt.

B. Gegen dieses Urtheil, welches den Chelenten Seg unterm 4. September dieses Jahres schriftlich mitgetheilt worden, reichte der Chemann Seg innert gesetzlicher Frist ein Revisionsgesuch ein, gestützt auf Art. 192 Ziffer 1 lit. c. der eidgenössischen Civilprozeßordnung, indem das Gericht erhebliche Thatsachen aus Versehen gar nicht, beziehungsweise auf irrtümliche Weise gewürdigt habe. Denn bezüglich der Frage der Unhaltbarkeit dieser Ehe und daheriger Nothwendigkeit ihrer definitiven Auflösung sage das Urtheil in Motiv 3: „Kläger Seg behaupte selbst nicht, daß die Beklagte bezüglich der Erfüllung ihrer Pflichten als Gattin und Hausfrau zu Klagen Veranlassung gegeben habe; der einzige

Grund des ehelichen Zerwürfnisses bestehe vielmehr darin, daß die Beklagte der freien Gemeinde des Pfarrer Wetter anhangt und dessen Gottesdienst besuche." Nun sei aber schon vor Bezirksgericht Münchweilen laut Appellationsbrief behauptet worden, daß die Beklagte alle ehelichen Pflichten versäumt habe; beispielsweise sei unter anderm erwähnt worden, daß sie auch, bei geschäftlicher Abwesenheit des Klägers, den ganzen Tag vom Hause entfernt geblieben, deßhalb dann auch oft das Haus ganz unbewacht gelassen worden, und das Vieh im Stalle ungefüttert geblieben sei, bis zur Rückkehr des Mannes. Sodann seien die Thatfachen, daß die Ehegatten über zwei Jahre schon, ohne daß eine Ausöhnung möglich gewesen sei, faktisch getrennt leben, daß die Ehefrau schon im Anfange des Jahres 1876 eine Scheidungsklage eingeleitet gehabt habe, von deren Durchführung sie nur durch Pfarrer Wetter abgehalten worden sei, daß letztere in seiner auf die Eingaben der Beklagten fußenden Eingabe an das thurgauische Obergericht sage, die Beklagte hätte nach bloß menschlicher Auffassung der Dinge alle Berechtigung gehabt, die Scheidung zu verlangen, und sie appellire nicht wegen der bezirksgerichtlich ausgesprochenen definitiven Scheidung, sondern könne sich in das Aufgezwungene fügen, in ihrer Schlußfähigkeit dafür, daß das eheliche Verhältniß nicht nur bloß getrübt, sondern tief zerrüttet und völlig unhaltbar sei, in Wirklichkeit sogar beide Parteien im Sinne des § 45 des Ehegesetzes darüber einig seien, nicht gewürdigt worden.

C. Die Ehefrau Sez trug auf Abweisung des Revisionsgesuches an.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. Die vom Revisionskläger heute ausgesprochene Ansicht, daß es eigentlich eines Revisionsgesuches gegen das dießseitige Urtheil vom 23. August d. J. zur Anfechtung und Umstoßung desselben nicht bedürfe, sondern er schon gestützt darauf, daß ihn, nach seiner Ansicht, wegen seines Nichterscheinens am 23. August d. J. ein Rechtsnachtheil betroffen, eine neue Verhandlung und Beurtheilung des Falles verlangen dürfe, weil das Gesetz (Art. 30 des Bundesgesetzes über die Organisation der Bundesrechtspflege) an das Nichterscheinen vor Bundesgericht keinerlei Rechtsnach-

theil knüpfe, ist durchaus irrig. Allerdings räumt die bundesgesetzliche Bestimmung den Parteien nur das Recht ein, an dem vom Bundesgerichte festgesetzten Tage vor demselben zu erscheinen und das Streitverhältniß mündlich vorzutragen, ohne dem Nichterscheinen eine andere Wirkung beizulegen, als daß das Urtheil vom Bundesgericht gleichwohl ausgefällt wird. Der einzige Nachtheil, der die ausbleibende Partei treffen kann, aber auch treffen muß, ist sonach lediglich der, daß sie das Recht auf einen mündlichen Vortrag vor Bundesgericht verwirrt, und einen weiteren hat das Bundesgericht an das Ausbleiben des Klägers bei der Verhandlung vom 23. August d. J. nicht geknüpft. Er ist wegen seines Nichterscheinens weder mit Kosten belegt, noch ist aus demselben auf Zugeständniß irgend welcher Behauptungen der Beklagten oder Anerkennung ihrer Rechtsbegehren geschlossen worden, sondern das Bundesgericht hat das Urtheil auf Grundlage der Akten ausgefällt, wie es hätte geschehen müssen, wenn Kläger der Vorladung Folge geleistet hätte. Daß das Urtheil für den letztern, seiner Ansicht nach, ungünstig ausgefallen ist, erscheint nicht als eine Folge seines Ausbleibens, sondern als Ausdruck der Beurtheilung des Akteninhaltes durch das Gericht. Das Erkenntniß vom 23. August 1878 stellt sich sonach als ein gesetzmäßig erlassenes rechtskräftiges Urtheil dar, welches gemäß der Bedeutung der Rechtskraft für Parteien und Gericht insoweit bindend ist, daß es nur im Wege des Rechtsmittels und zwar des außerordentlichen Rechtsmittels der Revision (Art. 192 ff. der eidg. C. P. O.) beseitigt werden kann. (Vergl. Entscheid des Bundesgerichtes in Sachen Eheleute Imhof, amtliche Sammlung Band III, S. 550 ff.)

2. Nun hat Kläger sein Revisionsgesuch auf Art. 192 Ziffer 1 litt. c leg. cit. gestützt, wonach die Revision eines bundesgerichtlichen Urtheils zulässig ist, wenn das Gericht in den Akten liegende erhebliche Thatfachen aus Versehen gar nicht oder auf irrthümliche Weise gewürdigt hat. Allein dieser Revisionsgrund trifft durchaus nicht zu. In dem Verhör vor dem Bezirksgerichtspräsidium Münchweilen hat Sez ausdrücklich erklärt, „der „einzige oder Hauptgrund unserer ehelichen Zerwürfnisse und „der eingeleiteten Scheidungsklage bildet die Thatfache, daß die

„Frau schon seit mehreren Jahren den Gottesdienst des Pfarrers Wetter in Wyl besucht, was ich als Protestant und Angehöriger der evangelischen Kirchgemeinde Sirmach weder dulden kann noch will“ u. s. w. Davon, daß die Beklagte ihre Pflichten als Gattin und Hausfrau nicht erfüllt habe, findet sich in den Akten absolut nichts, als die vom Anwalte des Klägers vor Bezirksgericht Münchweilen aufgestellte Behauptung: „Die Beklagte hat alle ehelichen Pflichten versäumt in Folge der religiösen Schwärmerie, welcher sie sich ergeben hat als Anhängerin der Sekte des Pfarrers Wetter in Wyl.“ Bestimmte Thatsachen, wie solche nun die Revisionschrift enthält, sind laut dem Appellationsbrieft des Bezirksgerichtes Münchweilen nicht angeführt worden und konnten daher auch vom Bundesgerichte nicht berücksichtigt werden. Uebrigens sagt auch schon das obergerichtliche Urtheil, die Veranlassung zu den ehelichen Zerwürfnissen habe lediglich eine Differenz in den religiösen Ansichten der Litiganten gebildet und das Scheidungsbegehren des Klägers werde lediglich damit begründet, daß die Beklagte sich nicht bewegen lasse, sich seinem, des Klägers, Willen anzubequemen. Es hat sonach schon das thurgauische Obergericht gefunden, daß jene allgemeine durch keinerlei bestimmte Thatsachen belegte Behauptung vor Bezirksgericht Münchweilen gegenüber der von Seg persönlich in seiner Einvernahme abgegebenen Erklärung keine Berücksichtigung verdiene, und kann also davon, daß Erwägung 3 des bundesgerichtlichen Urtheils vom 23. August d. J. eine in den Akten enthaltene erhebliche Thatsache gar nicht oder irrthümlich gewürdigt habe, keine Rede sein.

3. Von den übrigen, nach der Behauptung des Klägers übersehenen Thatsachen, nämlich daß

a. die Ehegatten schon über zwei Jahre getrennt gelebt haben, ohne daß eine Ausöhnung möglich gewesen sei,

b. die Ehefrau schon im Jahre 1876 eine Ehescheidungsklage eingeleitet habe und von deren Durchführung nur durch Pfarrer Wetter abgehalten worden sei;

c. Pfarrer Wetter in der Eingabe an das thurgauische Obergericht sage, Beklagte hätte alle Berechtigung gehabt, die Scheidung zu verlangen und appellire nicht wegen der bezirksgerichtlich ausgesprochenen Scheidung,

so ergibt sich die unter litt. b behauptete Thatsache keineswegs aus den Akten und was die beiden übrigen, sub litt. a und c aufgeführten, Thatsachen betrifft, so gewährt das Urtheil vom 23. August d. J. absolut keinen Anhaltspunkt dafür, daß das Bundesgericht dieselben nicht gewürdigt habe. Im Gegentheil wird ja auf die faktische Trennung seit 10. Jänner 1876 in Erwägung 4 des Urtheils ausdrücklich Bezug genommen. Wenn aber Kläger behauptet, daß jene Thatsachen in ihrer Schlußfähigkeit dafür, daß das eheliche Verhältniß nicht bloß getrübt, sondern tief zerrüttet sei und in Wirklichkeit sogar ein gemeinsames Scheidungsbegehren im Sinne des § 45 des Bundesgesetzes über Civilstand und Ehe vorliege, nicht gewürdigt worden seien, so bewegt er sich hier außerhalb des Gebietes der Revision. Denn offenbar trifft der Revisionsgrund des Art. 192 Ziffer 1 litt. c. nur dann zu, wenn sich aus dem Urtheil selbst mit Sicherheit ergibt, daß in den Akten liegende erhebliche Thatsachen aus Versehen, d. h. gegen den Willen des Gerichtes, entweder gänzlich außer Acht gelassen worden sind, oder eine Würdigung erfahren haben, welche mit dem klaren Inhalte der Akten in Widerspruch steht. Sind diese Voraussetzungen nicht vorhanden, sondern wollen nur, wie hier, die faktischen und rechtlichen Schlußfolgerungen, welche das Gericht aus dem thatsächlichen Inhalt der Akten gezogen, als unrichtig oder ungenügend angefochten werden, so versagt das Rechtsmittel der Revision. Uebrigens ist es unbegreiflich, wie angesichts des von der Beklagten vor allen Instanzen gestellten Antrages auf Abweisung der Scheidungsklage ihres Ehemannes von einem gemeinsamen Scheidungsbegehren der Litiganten im Sinne des Art. 45 des citirten Bundesgesetzes gesprochen werden kann.

Demnach hat das Bundesgericht
erkannt:

Das Revisionsgesuch des Klägers wird, soweit es gegen Dispositiv 1 des bundesgerichtlichen Urtheils vom 23. August 1878 gerichtet ist, nicht zugelassen.